

Rund um die Facharztprüfung – Teil 1

Für viele, insbesondere auch die jüngeren Kammermitglieder, ist die Anmeldung zur Facharztprüfung und dann natürlich auch die Prüfung selbst eine Phase intensiven Kontaktes mit Ihrer Bezirksärztekammer.

Die Informationen aus diesem Artikel sollen dazu beitragen, dass dieser Kontakt zur Kammer in hohem Masse als zufriedenstellend erlebt werden kann, indem die Abläufe rund um die Facharztprüfung transparent werden.

Sie fragen sich vielleicht: Wie gehe ich vor? Wie wird mein Antrag bearbeitet? Wie viel Zeit vergeht zwischen Antragstellung und Ladung zur Facharztprüfung? Wie läuft die Facharztprüfung ab?

Zwischen diesen für Sie essentiellen Kernfragen läuft intern bei der Bezirksärztekammer noch eine Menge mehr ab. Auch dies möchten wir Ihnen gerne mitteilen.

Und: falls Sie in Ihrer persönlichen Situation noch weitergehende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bezirksärztekammer, hier speziell auch im Sachgebiet Weiterbildung, per E-Mail (kontakt@baek-sb.de) oder auch telefonisch während der Telefonzeiten montags bis freitags von 9:00 – 12:30 Uhr für eine Beratung zur Verfügung (0761/600-4721 Herr Vögele, 0761/600-4720 Frau Möller, 0761/600-4723 Frau dr. jur. Túri, 0761/600-4719 Frau Wolf).

Eigene Vorprüfung

Zunächst empfiehlt es sich für jeden Antragsteller, eine **eigene Vorprüfung** durchzuführen. Diese kann sich an nachfolgenden Fragen orientieren:

- Erfülle ich alle Voraussetzungen, die in der WBO und den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung aufgeführt sind?
- Waren meine Weiterbilder zur Weiterbildung befugt und wie lange jeweils?
- Habe ich die Mindestzeiten der Weiterbildung für die angestrebte Qualifikation absolviert?
- Habe ich die notwendigen Weiterbildungszeugnisse vorliegen?
- Hat der letzte Weiterbilder das Erreichen des Weiterbildungsziels bescheinigt?

Die WBO 2006 sowie die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung sind auch im Internet abrufbar unter: www.aerztekammer-bw.de (Unterpunkt Weiterbildung).

Die Listen der zur Weiterbildung befugten Ärzte können ebenfalls im Internet abgerufen werden unter: www.aerztekammer-bw.de (Unterpunkt Weiterbildung: „Weiterbildungsbefugte Ärzte in Baden-Württemberg“) oder bei der Kammer angefordert werden.

Das Erstellen des Zeugnisses für die Zulassung zur Facharztprüfung benötigt Zeit; als noch angemessen kann eine Zeitdauer von 4-6 Wochen angesehen werden. Bitten Sie also frühzeitig genug Ihren Weiterbilder um die Erstellung dieses Zeugnisses.

Anforderung der Antragsunterlagen

Sie können die erforderlichen Antragsunterlagen telefonisch (0761/600-4721 Herr Vögele, 0761/600-4720 Frau Möller, 0761/600-4723 Frau dr. jur. Túri, 0761/600-4719 Frau Wolf) schriftlich oder per E-Mail (kontakt@baek-sb.de) bei Ihrer Bezirksärztekammer Südbaden, Sundgaullee 27, 79114 Freiburg anfordern oder unter www.aerztekammer-bw.de (Unterpunkt

Weiterbildung: „Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung“, „Antragsformular Bezirk Südbaden“) aus dem Internet herunterladen.

Interne Bearbeitung

Mit dem Eintreffen Ihres Antrages nebst notwendiger Zeugnisse/Bescheinigungen kann die **interne Bearbeitung Ihres Antrages bei der Bezirksärztekammer Südbaden** beginnen. Ziel ist es, zu prüfen, ob der Antragsteller zur Prüfung zugelassen werden kann.

Dazu werden folgende Fragen bearbeitet:

- Ist der Antragsteller bei der Ärztekammer gemeldet und Kammermitglied?
- Sind die Antragsunterlagen komplett und stimmig?
- Liegen die Zeugnisse bzw. ggf. OP-Kataloge in beglaubigter Abschrift* vor?
- Sind die Zeugnisse bzw. ggf. OP-Kataloge vom jeweils weiterbildungsbefugten Arzt unterschrieben?
- Enthält das Zeugnis über den letzten Weiterbildungsabschnitt Angaben über das Erreichen des Weiterbildungszieles?
- Welche Weiterbildungsordnung ist zugrunde zu legen?
- Sind die notwendigen Weiterbildungszeiten nachgewiesen, ggf. unter Hinzurechnung von berücksichtigungsfähigen Weiterbildungszeiten in anrechenbaren Gebieten?
- Stimmen die Angaben des Antragstellers zum Weiterbildungsgang mit den Angaben in den Nachweisen überein?
- Waren die Weiterbilder zur Weiterbildung befugt und wie lange jeweils?
 - ggf. erfolgt hierzu eine Anfrage bei anderen Kammern

Rückmeldung an den Antragsteller

Mit dem Eintreffen des Antrages beim zuständigen Sachbearbeiter erfolgt auch eine **erste Rückmeldung an den Antragsteller** 1. dass sein Antrag eingetroffen ist und 2. sich in Bearbeitung befindet. Vom Absenden des Antrages bis zum Eintreffen der Rückmeldung vergehen durchschnittlich 7- 10 Tage.

Fachgutachter

Die weitere interne Bearbeitung sieht vor, dass der Antrag vom zuständigen Sachbearbeiter einem der für die jeweilige WB-Qualifikation vom Vorstand bestellten **Fachgutachter** zur inhaltlichen Beurteilung der Weiterbildungsleistungen übersandt wird. Der Fachgutachter wirkt nur nach innen. Eine namentliche Nennung gegenüber dem Antragsteller ist nicht vorgesehen. Eine Kontaktaufnahme mit dem Fachgutachter würde in der Regel auch dessen Unbefangenheit beeinträchtigen. Der Fachgutachter ist gehalten, seine Stellungnahme innerhalb angemessener Zeit, d.h. 4 Wochen, zu erstellen. Bei hohem Arbeitsanfall oder Erkrankung kann sich diese Zeit aber auch verlängern. Der Fachgutachter übermittelt seine **Stellungnahme** dann dem Arbeitskreis Weiterbildung. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses, Herrn Prof. Dr. Niebling, Herrn Präsident Dr. Voshaar, Frau Vizepräsidentin Dr. Hezler-Rusch und den Mitgliedern der Geschäftsführung.

*Bitte keine Originale zusenden bzw. abgeben. Eine Rücksendung ist nicht möglich.

Entscheidung des Vorstandes der Bezirksärztekammer über die Zulassung zur Facharztprüfung

Bei aussagefähiger Stellungnahme und positiver Beurteilung des Fachgutachters erfolgt eine Beschlussempfehlung des Arbeitskreises Weiterbildung an den **Vorstand der Bezirksärztekammer**, der dann auf der nächsten seiner in der Regel monatlichen Sitzungen **entscheidet über die Zulassung zur Prüfung**.

Vom Zeitpunkt der Absendung des Antrags bis zum Zugang der Ladung zur Prüfung vergehen im Durchschnitt bei einem Antrag ohne Besonderheiten erfahrungsgemäß ca. 8-10 Wochen.

Hat der Fachgutachter die Weiterbildungsleistungen inhaltlich als nicht ausreichend beurteilt, so wird der Zulassungsantrag einem zweiten Gutachter zur Stellungnahme vorgelegt.

Wurde vom Gutachter das Fehlen von Nachweisen bemängelt, so werden diese nachgefordert; ggf. erfolgt eine nochmalige Vorlage des Antrags an den Fachgutachter mit den neuen Nachweisen.

Mit den Empfehlungen der Fachgutachter und der Empfehlung des Arbeitskreises Weiterbildung erfolgt die Vorlage an den Vorstand der Bezirksärztekammer zur Entscheidung über die Zulassung zu Facharztprüfung.

Muss diese zusätzliche Schleife gegangen werden, so verlängert sich natürlich die Bearbeitungszeit, d.h. es ist nunmehr von etwa 14-16 Wochen auszugehen.

Termin und Einladung zur Facharztprüfung

Nach der **Zulassung zur Facharztprüfung durch den Vorstand der Bezirksärztekammer** wird diese Entscheidung nun auch verwaltungstechnisch umgesetzt: ein **Termin für die Facharztprüfung** wird anberaumt, d.h. es müssen zwei Prüfer und ein Prüfungsvorsitzender bestellt und ein Raum bereitgestellt werden. Die **Einladung zur Prüfung** erfolgt mit einer **Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen** ab Zugang des Ladungsschreibens.

Insgesamt sind nun seit dem Eingang der Unterlagen und bis zum Prüfungstermin ca. 10-12 Wochen vergangen, d. h. diese Zeit müssen Sie unbedingt in Ihren Planungen berücksichtigen.

Muss die Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden, so erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Über die Prüfung, ihren Ablauf und die sie begleitenden internen Formalitäten werden wir Ihnen in einem weiteren Beitrag ausführlich berichten.

Dr. Ulrich Voshaar
(aktualisiert im Juni 2018)

Rund um die Facharztprüfung – Teil 2

Im letzten Beitrag haben wir Ihnen über den formalen Ablauf der Vorbereitung zur Facharztprüfung berichtet.

Nun möchten wir Ihnen alles rund um die Prüfung selbst nahe bringen, auch dies mit dem Ziel, Transparenz und damit gute Voraussetzungen zu schaffen, dass Sie mit einem Bewusstsein um die Kenntnis der Abläufe dann auch mit einer gewissen Gelassenheit an diese wichtige Station in Ihrem Berufsleben / Ihrer Weiterbildung herangehen können.

Nun ist der Tag der Prüfung da. Sie haben sich intensiv und gut auf dieses Ereignis vorbereitet und Sie fragen sich vielleicht: wer und was erwartet mich, wie wird die Prüfung ablaufen?

Einladungsschreiben

Im Einladungsschreiben zur Prüfung wurden Ihnen das Datum der Prüfung, der Prüfungsort, z.B. Ihre Bezirksärztekammer Südbaden, Sundgaullee 27 in Freiburg, der Prüfungsraum und die Uhrzeit der Prüfung mitgeteilt.

Bei der Planung Ihrer Anreise sollten Sie die Verkehrsverhältnisse berücksichtigen und ausreichend Zeit einplanen, damit Sie einigermaßen ausgeruht zu diesem wichtigen Termin erscheinen können.

Häufig finden mehrere Prüfungen hintereinander statt, sodass Sie möglicherweise bei einer eventuellen kleinen Wartezeit Gesellschaft haben werden.

Prüfungsgremium

Für jede Prüfung wird von der Verwaltung aus einem Pool von Prüfern / Prüfungsvorsitzenden, die zugleich auch Mitglieder des Weiterbildungsausschusses im Sinne der Weiterbildungsordnung sind, eine **Prüfungskommission** zusammengestellt. Wer nun zum Zuge kommt, ist Zufall bzw. hängt von den jeweiligen zeitlichen Möglichkeiten der Prüfer ab. Die Wahl eines bestimmten Prüfers ist nicht möglich. Die Ablehnung eines Prüfers kann ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn eine Besorgnis der Befangenheit besteht und sachlich begründet werden kann. Bei Wiederholungsprüfungen wird gewährleistet, dass der Prüfling einer anders zusammengesetzten Kommission gegenübersteht.

Dem jeweiligen Prüfungsgremium werden von der Verwaltung frühzeitig vor dem Prüfungstermin die von Ihnen eingereichten Unterlagen / Zeugnisse zugesandt, damit sich sowohl der Prüfungsvorsitzende als auch die Prüfer mit Ihnen vertraut machen können.

Das Prüfungsgremium setzt sich aus drei Kolleginnen / Kollegen zusammen, dem Prüfungsvorsitzenden, der oft aus einem anderen als dem geprüften Gebiet kommt, und zwei Prüfern, die das zu prüfende Gebiet vertreten.

Aufgabe des **Prüfungsvorsitzenden** ist es, die Prüfung zu leiten und das Protokoll der Prüfung zu führen. Er ist stimmberechtigt und kann auch Prüfungsfragen stellen.

Der Prüfungsvorsitzende wird zuerst den Prüfling begrüßen, seine Mitprüfer vorstellen, etwas zum beabsichtigten Ablauf der Prüfung sagen und insgesamt mit seinen Kollegen eine Atmosphäre entstehen lassen, die es dem Prüfling ermöglicht, seine in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse möglichst optimal auch darlegen zu können. Auch eine formale Aufgabe ist noch zu erledigen: die Prüfung Ihrer Identität. Bringen Sie daher bitte Ihren Personalausweis zur Prüfung mit.

Die beiden **Prüfer** werden Ihnen aus Ihrem gemeinsamen Fachgebiet Fragen stellen, deren Beantwortung man gemeinhin von einem künftigen Facharzt erwarten darf. Diese Antworten sollen denn auch gemäß der Weiterbildungsordnung eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten des Prüflings im Fachgebiet widerspiegeln, und gehen somit natürlich über ein durchschnittliches Staatsexamenniveau hinaus. Insbesondere sollte deutlich werden, dass Sie den in Diagnostik und Therapie häufigen oder besonders kritischen Situationen in Ihrem Fachgebiet gerecht werden können. Seltene Probleme können auch mal improvisierend oder in Kooperation gelöst werden. Hierbei ist es wichtig, nebst einer soliden Wissensbasis zu zeigen, wie Sie ein Problem angehen, welche Schritte Sie zur Lösung eines konkreten Problems unternehmen wollen. Rechtliche Rahmenbedingungen, z.B. die adäquate Aufklärung des Patienten für invasive Maßnahmen, sind selbstverständlich auch zu berücksichtigen.

Für die meisten Prüflinge ist es hilfreich, wenn Prüfer im konkreten Prüfungsablauf manchmal als Einstieg zunächst einen konkreten komplexen Fall vorstellen, der vom Prüfling dann gezielt, unter Beachtung von Dringlichkeiten und unter Verwendung gegebener fachlich klinischer und technischer Ressourcen gelöst werden soll.

Weitere Einstiegsfragen beginnen beispielsweise mit: „erklären Sie einem Studenten im Praktischen Jahr, was er tun muss bei.....“ oder „was schreiben Sie in Ihren Arztbrief, wenn Sie dem Hausarzt Ihre Vorgehensweise bei..... darlegen“.

Selbstverständlich sind die Prüfer in Ihrer Fragegestaltung frei, aber Sie können sicher sein, dass Wohlwollen und das Wissen um die Prüfungssituation Sie und Ihre Antworten begleiten.

In einer zweiten und dritten Runde geht es häufig mit kürzeren Fragen zu verschiedenen Problemkreisen des zu prüfenden Fachs weiter. Um es auch hier möglichst konkret zu machen, werden als Fragebasis gerne Befunde verwendet wie: Röntgenbilder, Kurven, Labordaten etc...

Auch aktuelle Entwicklungen des Fachgebiets sind neben historischen Fragestellungen immer wieder im Blickpunkt des Interesses. In der Auseinandersetzung damit können Sie zeigen, dass Sie in Ihrem Fachgebiet „zu Hause“ sind und sich auch die fachspezifische Diktion angeeignet haben.

Prüfungsdauer

Die Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert nach der WBO 2006 mindestens 30 Minuten. Kann nach 30 Minuten das Prüfungsgremium noch kein abschließendes Votum abgeben, so kann die Prüfung mit Zustimmung des Prüflings verlängert werden. Diese Verlängerung soll 30 Minuten nicht übersteigen.

Bewertung der Prüfungsleistung

Die Fragen der Prüfer zielen darauf ab, bei Ihnen den sogenannten Facharztstandard festzustellen. Damit ist eine Leistung gemeint, die man von einem Fachkollegen erwarten darf. Natürlich kann es zu manchen Sachverhalten unterschiedliche Meinungen geben. Und natürlich kann auch mal eine Frage gestellt werden, zu der Sie vielleicht nicht so viel sagen können. Sie müssen nicht perfekt sein, aber es sollte deutlich werden, dass Sie sich in Ihrem Fachgebiet auskennen und dies auch adäquat darlegen können.

Für die Zeit der Beratung über das Ergebnis der Prüfung werden Sie kurz aus dem Raum gebeten. Das Ihnen mitgeteilte Ergebnis lautet: „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Zwar wird über die Prüfung ein Protokoll angefertigt, das vom Prüfungsvorsitzenden erstellt und von den Prüfern genehmigt wird, aber als mündliche Prüfung unterliegt die Prüfung nur

einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit, denn dem Prüfungsgremium kommt hinsichtlich seiner prüfungsspezifischen Wertung ein sogenannter Bewertungsspielraum zu. Zum Abschluss wird vom Prüfungsgremium ein Gutachten erstellt. Darin werden dem Vorstand der Bezirksärztekammer das Ergebnis der mündlichen Prüfung – also „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und ggf. Vorschläge zu Auflagen mitgeteilt. Dies wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsvorsitzende teilt dem Prüfling die Empfehlung der Prüfungskommission an den Vorstand der Bezirksärztekammer mit. Strenggenommen nehmen Sie nach der Prüfung also zunächst nur das positive oder negative Votum (siehe unten) der Prüfungskommission mit nach Hause.

Entscheidung über die Weiterbildungsanerkennung

Aufgrund des Votums der Prüfungskommission entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer dann auf seiner nächsten in der Regel monatlichen Sitzung über die Weiterbildungsanerkennung, in unserem Beispiel über die Anerkennung der Facharztbezeichnung und bei einer nicht bestandenen Prüfung ggf. über Auflagen (siehe unten).

Anerkennungsurkunde

Wurden die Weiterbildung und die Prüfung erfolgreich abgeschlossen und vom Vorstand anerkannt, stellt die Bezirksärztekammer die Facharzturkunde aus, die Ihren Inhaber zum Führen der beantragten Bezeichnung berechtigt. Als Datum der Anerkennung wird der Tag der Prüfung in die Urkunde aufgenommen. Die Facharzturkunde trägt die Unterschrift des Präsidenten der Bezirksärztekammer Herrn Dr. Voshaar, im Verhinderungsfall die Unterschrift der Vizepräsidentin Frau Dr. Hezler-Rusch.

Bis die Facharzturkunde eingetroffen ist, dauert es in der Regel einige Wochen.

Aber natürlich dürfen Sie bei klarer Bestehenslage auch schon vorher feiern. Herzlichen Glückwunsch!

Zusammen mit der Urkunde erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Für das gesamte Verfahren zur Erlangung der Facharztanerkennung sind nach der aktuellen Fassung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 15.03.2006 300,- Euro zu entrichten. Seit 01.02.2017 ist das Verfahren (mit Prüfung) zur Erlangung der ersten Gebietsbezeichnung / Facharztkompetenz kostenfrei.

Was ist der Ablauf, wenn die Prüfungskommission keine Empfehlung auf Anerkennung der Facharztbezeichnung aussprechen konnte?

Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass die Facharztprüfung als nicht bestanden gewertet werden muss, so legt sie dies in ihrem Prüfungsprotokoll möglichst nachvollziehbar, d.h. möglichst konkret durch Aufführen der gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung, dar. Gleichzeitig gibt die Prüfungskommission dem Vorstand der Bezirksärztekammer ein Votum ab, ob und wie lange die Weiterbildungszeit des Prüflings zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

Der Vorstand der Bezirksärztekammer entscheidet dann aufgrund der in der Prüfung festgestellten Defizite unter Berücksichtigung des Votums des Prüfungsgremiums über die noch zu erbringenden Weiterbildungsleistungen. So kann dem Prüfling auferlegt werden, seine Weiterbildungszeit im Fachgebiet für mindestens 3 höchstens 24 Monate zu verlängern, oder es müssen spezifische Weiterbildungsinhalte noch abgeleistet oder Wissenslücken durch Literaturstudium ausgeglichen werden.

Aus der Praxis kann berichtet werden, dass häufig eine Verlängerung der Weiterbildungszeit von einem halben Jahr ausgesprochen wird.

Bei groben Verfahrensfehlern kann der Vorstand der Bezirksärztekammer eine Prüfung annullieren.

Im Falle des Nichtbestehens haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch bei der Bezirksärztekammer einzulegen, über den der Vorstand zeitnah entscheidet. Kann der Vorstand der Bezirksärztekammer dem Widerspruch nicht abhelfen, wird dieser dem Vorstand der Landesärztekammer zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Dieses Verfahren ist gebührenpflichtig, sofern der Widerspruch keinen Erfolg hat.

Wenn die Auflagen erfüllt sind, kann der Prüfling sich erneut zur Prüfung anmelden. Für die Wiederholungsprüfung gilt das oben Gesagte sinngemäß.

Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung beträgt derzeit 200,- Euro.

Nach der WBO 2006 können sämtliche Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen nur nach erfolgreicher Ableistung einer Prüfung erworben werden. Für die Anerkennung einer Schwerpunkt- oder einer Zusatzbezeichnung gelten die obigen Ausführungen mit wenigen Einschränkungen sinngemäß.

Allen Prüflingen wünschen wir einen „klaren Kopf“ und viel Erfolg.

Um Ihnen einen Einblick zu geben über den Prüfungsaufwand, möchten wir Ihnen gerne die Statistik zu den Prüfungen mitteilen. So wurden von November 2014 bis September 2015 575 Prüfungen, von Oktober 2015 bis Oktober 2016 774 Prüfungen und von November 2016 bis Oktober 2017 649 Prüfungen abgenommen.

Abschließend noch ein Hinweis: nicht alle Fächer werden in unserer Bezirksärztekammer Südbaden geprüft. So wird z.B. Arbeitsmedizin in der BÄK Nordbaden in Karlsruhe oder Urologie in der BÄK Nordwürttemberg in Stuttgart geprüft. Eine Liste der Prüfungsorte für die einzelnen Fachgebiete finden Sie, ebenso wie weitere, mehr rechtlich orientierte Informationen zur Facharztprüfung auf der Webseite der Landesärztekammer Baden-Württemberg unter: www.aerztekammer-bw.de (Unterpunkt Weiterbildung, dann: Merkblatt „Fachgespräch / Prüfung zur Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung“).

Dr. Ulrich Voshaar
(aktualisiert im Juni 2018)